

Anlage 1: Satzung des Kitafördervereins Wielenbach e.V.

§ 1 Name, Sitz und Geschäftsjahr

- 1) Der Verein führt den Namen „Kitaförderverein Wielenbach e.V.“.
- 2) Der Verein hat seinen Sitz in Wielenbach und ist im Vereinsregister unter der Nummer VR 80346 beim Amtsgericht München eingetragen.
- 3) Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 2 Vereinszweck

- 1) Der Verein fördert die Jugendpflege und -fürsorge sowie die Erziehung.
- 2) Der Satzungszweck wird insbesondere verwirklicht durch die Förderung der Kindertageseinrichtungen der Gemeinde Wielenbach.
- 3) Der Verein unterstützt die Gemeinde bei der Errichtung und dem Betrieb der Kindertageseinrichtungen.
- 4) Der Verein ist überparteilich und überkonfessionell.

§ 3 Gemeinnützigkeit

- 1) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.
- 2) Der Verein ist selbstlos tätig, er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
- 3) Die Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.
- 4) Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütung begünstigt werden.

§ 4 Mitglieder

- 1) Mitglied kann jede natürliche und juristische Person werden, die zur ideellen und materiellen Förderung der Kindertageseinrichtungen bereit ist.
- 2) Der Antrag auf Aufnahme in den Verein ist schriftlich beim Vorstand einzureichen. Über die Aufnahme entscheidet der Vorstand.
- 3) Die Mitgliedschaft endet mit dem Tod, durch Austritt oder durch Ausschluss aus dem Verein.
- 4) Der Austritt aus dem Verein ist schriftlich gegenüber dem Vorstand zu erklären und ist nur zum Schluss des Geschäftsjahres unter Einhaltung einer einmonatigen Kündigungsfrist möglich.
- 5) Bleibt ein Mitglied drei Monate nach Abschluss des Geschäftsjahres seinen Beitrag schuldig, endet die Mitgliedschaft im Verein.
- 6) Bei vereinschädigendem Verhalten kann Ausschluss durch den Vorstand erfolgen.

§ 5 Mitgliedsbeiträge

- 1) Von den Mitgliedern wird ein Jahresbeitrag erhoben, dessen Höhe die Mitgliederversammlung festsetzt.

§ 6 Organe des Vereins

- 1) Die Organe des Vereins sind der Vorstand und die Mitgliederversammlung.

§ 7 Vorstand

- 1) Der Vorstand besteht aus
 - a) dem Vorsitzenden
 - b) dem stellvertretenden Vorsitzenden
 - c) dem Schriftführer
 - d) dem Kassenwart
 - e) desweiteren können bis zu 3 Beisitzer ergänzend gewählt werden.
- 2) Der Vorstand wird durch die Mitgliederversammlung auf zwei Jahre gewählt.
- 3) Sämtliche Mitglieder des Vorstands üben ihre Tätigkeit ehrenamtlich aus. Sie erhalten lediglich ihre Auslagen erstattet.
- 4) Vorstand im Sinne des §26 BGB ist der 1. Vorsitzende und der 2. Vorsitzende. Jeder ist allein vertretungsberechtigt, wobei der 2. Vorsitzende im Innenverhältnis von seiner Vertretungsbefugnis nur Gebrauch machen darf, wenn der 1. Vorsitzende verhindert ist.

Anlage 1: Satzung des Kitafördervereins Wielenbach e.V.

- 5) Der Vorstand in seiner Gesamtheit obliegt die unmittelbare Förderung des Vereinszwecks gemäß §2 der Satzung.
- 6) Der Vorsitzende beruft den Vorstand nach Bedarf ein. Er fasst Beschlüsse bei Anwesenheit von mehr als der Hälfte seiner Mitglieder bei einfacher Mehrheit. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden.
- 7) Über die Sitzung des Vorstands ist vom Schriftführer ein Protokoll aufzunehmen. Die Niederschrift soll Ort und Zeit der Vorstandssitzung, die Namen der Teilnehmer, die Beschlüsse und das Abstimmungsergebnis enthalten.

§ 8 Kassenführung

- 1) Der Kassenwart hat über die Kassengeschäfte Buch zu führen und einen Jahresabschluss zu erstellen.
- 2) Die von der Mitgliederversammlung auf 2 Jahre gewählten Kassenprüfer haben jährlich eine Kassenprüfung vorzunehmen.

§ 9 Mitgliederversammlung

- 1) Die Mitgliederversammlung besteht aus den Mitgliedern des Vereins. Zu den Aufgaben der Mitgliederversammlung gehören:
 - a) Entgegennahme der Berichte des Vorstands
 - b) Entlastung des Vorstands und des Kassenwarts
 - c) Festsetzung der Höhe des Mitgliedsbeitrages
 - d) Wahl der Vorstandsmitglieder und der Kassenprüfer
 - e) Beschlussfassung über Änderung der Satzung
 - f) Beschlussfassung über die Auflösung des Vereins (s. §11)
- 2) Die ordentliche Mitgliederversammlung findet jährlich mindestens einmal statt. Außerdem ist die Mitgliederversammlung zu berufen, wenn das Interesse des Vereins es erfordert oder wenn ein Fünftel der Mitglieder die Berufung schriftlich unter Angabe des Zwecks und der Gründe verlangt.
- 3) Zur Mitgliederversammlung lädt der Vorsitzende unter Angabe von Ort, Termin und Tagessordnung mit einer Frist von mindestens 2 Wochen ein. Die Einladung erfolgt durch Veröffentlichung im Veranstaltungskalender auf der Website der Gemeinde Wielenbach www.wielenbach.de und öffentlichem Aushang an den gemeindlichen Anschlagstafeln gemäß der aktuell geltenden Verordnung über das Anbringen von Anschlägen und Plakaten und über die Darstellungen durch Bildwerfer der Gemeinde Wielenbach (Plakatierungsverordnung).

§ 10 Beschlussfassung der Mitgliederversammlung

- 1) Die Mitgliederversammlung beschließt mit einfacher Mehrheit der anwesenden Mitglieder.
- 2) Im Falle der Entlastung des Vorstands und des Kassenwarts, Änderung der Satzung und Auflösung des Vereins beschließt die Mitgliederversammlung mit einer Mehrheit von zwei Dritteln der anwesenden Mitglieder.
- 3) Die Art der Abstimmung wird grundsätzlich vom Vorsitzenden als Versammlungsleiter festgesetzt. Die Abstimmung muss jedoch geheim durchgeführt werden, wenn es die einfache Mehrheit der anwesenden Mitglieder beantragt.
- 4) Über die Mitgliederversammlung wird ein Protokoll geführt, das vom Vorsitzenden und vom Schriftführer zu unterzeichnen ist. Die Niederschrift soll Ort und Zeit der Versammlung, die Zahl der erschienenen Mitglieder, die Tagessordnung, die Beschlüsse und die Abstimmungsergebnisse enthalten.

§11 Auflösung des Vereins

- 1) Die Auflösung des Vereins kann nur in einer zu diesem Zweck einberufenen Mitgliederversammlung beschlossen werden.
- 2) Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an die Gemeinde Wielenbach, die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige, mildtätige oder kirchliche Zwecke im Sinn der Satzung zu verwenden hat.

§12 Inkrafttreten der Satzung

- 1) Diese Satzung wurde bei der Mitgliederversammlung am 19.11.2024 beschlossen.
- 2) Die Neufassung tritt mit Anmeldung beim Vereinsregister in Kraft. Dadurch tritt die bisherige Satzung vom 15.12.1987 außer Kraft.